Gesetz und Verordnungsblatt

für das

öfterreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus ben gefürsteten Grafschaften Gorg und Gradisca, ber Markgrafschaft Istrien und ber reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

XXVI. Stüd.

Musgegeben und verfendet am 28. December 1882.

28.

Gefetz vom 18. November 1882, giltig für die Markgraffchaft Istrien,

betreffend bie Schonung bes Wilbes.

Mit Zustimmung bes Landtages Meiner Markgraffchaft Iftrien, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

\$ 1.

Nachstehende Wilbarten bürfen in ben hier angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen ober getöbtet werden:

- 1. Rehbod vom 1. Marz bis einschließlich 31. Juli;
- 2. Rehgais vom 16. December bis einschließlich 15. September;
- 3. Rehkin als welches das junge Rehwild bis zum Schluffe des Geburtsjahres anzusehen ist bis einschließlich 31. December des Geburtsjahres, nach welchem Zeitpuncte dasselbe unter die Bestimmungen der vorstehenden Puncte 3. 1, beziehungsweise 3. 2 fällt;

- 4. Safe vom 15. Januar bis einschließlich 31. Auguft;
- 5. Steinhuhn und Rebhuhn vom 1. Januar bis einschließlich 31. Juli;
- 6. Bachtel vom 1. Januar bis einschließlich 31. Juli;
- 7. Ente, Schnepfe und jagbare Baffervogel vom 31. Marg bis einschlieglich 15. Auguft;
- 8. Wilbtaube vom 1. April bis einschließlich 31. Juli.

Im Falle jedoch ber Wilbstand zum Nachtheile ber Bobencultur übermäßig angewachsen sein follte, fann die politische Bezirksbehörde bessen Berminderung auch während ber angegesbenen Schonzeiten anordnen.

\$ 2.

Das Fangen von Wild in Schlingen, Fallen ober Gifen, sowie auch das Bernichten von Giern und das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Reftern find verboten.

Das Legen von Gift zur Bertilgung der Füchse und Wölfe ist nur mit besonderer Bewilligung der politischen Bezirksbehörde an den von dieser ausdrücklich bezeichneten Stellen gestattet.

\$ 3.

Die Bestimmungen ber vorstehenden SS 1 und 2 finden auf eingefriedete Thiergarten keine Anwendung.

§ 4.

Nach Ablauf von zehn Tagen vom Eintritte ber Schonzeit (§ 1) an und während ber übrigen Dauer bieser Zeit barf die in Schonung befindliche Wildart weber im lebenden Zustande, noch todt in ganzen Stücken oder zerlegt auf Märkten, in Läben oder sonst wie zum Verkause ausgeboten, auch nicht in Gasthäusern verabreicht werden, u. z. selbst dann nicht, wenn das Wild aus einem eingefriedeten Thiergarten des Landes oder von außerhalb des Landes herstammt.

Wenn jedoch das Wild in Ausführung des im Schlufabsatze des § 1 erwähnten Auftrages der politischen Bezirksbehörde erlegt oder bei der im folgenden § 8 angeordneten behördlichen Feilbietung erstanden wird, hat im ersten Falle die politische Bezirksbehörde, im zweiten Falle der Gemeindevorstand jene Ausnahmen von den obigen Berboten, welche zur Berwerthung des Wildes nothwendig sind, unter angemessenen Borsichten gegen allfällige Misbränche einzuräumen und die nöthigen Bescheinigungen darüber auszustellen.

§ 5.

Die Eigenthümer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, daß dieselben nicht in fremden Jagdgebieten jagend herumstreifen; dem Jagdberechtigten und Jagdschutzpersonale steht es frei, solche Hunde an Ort und Stelle zu tödten.

§ 6.

Andererseits ift es ben Jägern vom 1. April an bis zur vollendeten Weinlese nicht gestattet, in fremden Weinanlagen und auf fremden berebten Feldern weder mit Hunden, noch ohne solche zu jagen.

Auch ift ben Jägern untersagt, bei Ausübung ber Jagb folche fremde Grundftucke selbst zu betreten ober bie hunde barauf einzulaffen, auf benen Saaten ober Früchte fteben, die ihrer Beschaffenheit nach hiedurch einen wirklichen Schaben erleiben könnten.

Schließlich bürfen bie Jäger einen abgesperrten Grundbesitz nur mit vorläufiger Erlaubniß des Besitzers zur Jagdausübung betreten, wobei als abgesperrter Grundbesitz jener anzusehen ist, welcher von allen Seiten von Mauern, Zäunen, Gittern oder ähnlichen Herstellungen, welche ben Wechsel bes Wildes mit den anrainenden Grundflächen hintanhalten, umschlossen ift.

Die Uebertretungen dieser Berbote find Felbfrevel und als solche nach dem Gesetze vom 28. Mai 1876 (L.-G.-Bl. Nr. 18) zu bestrafen.

§ 7.

Die Uebertretung ber §§ 1 2 und 4 wird mit einer Gelbstrafe von 5 bis 25 Gulden geahndet, welche im Falle, als dem Wildstande durch die Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu 50 Gulben erhöht werden kann.

Die Außerachtlaffung ber im § 5 ben Eigenthümern von hunden auferlegten Obforge wird mit einer Gelbstrafe von fünfzig Kreuzer bis zwei Gulden bestraft.

Im Falle ber Uneinbringlichkeit ber Gelbftrafe ift biefelbe in eine Freiheitsftrafe, u. g. für je fünf Gulben mit einem Tage, niemals aber unter feche Stunden Arreft zu verwandeln.

\$ 8.

Bei den Uebertretungen des § 1. des erften Absates des § 2 und des § 4 hat zugleich der Berfall des gesetzwidrig erlegten, gefangenen oder zum Berkaufe ausgebotenen Bildes einzutreten und ist dasselbe vom Gemeindevorstand im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußern.

\$ 9.

Die Untersuchung und Bestrafung der im § 7 angegebenen Uebertretungen steht ben politischen Behörden gu.

Die Gelbstrafen, sowie ber Erlös für die gemäß § 8 feilgebotenen Gegenstände fallen bem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung entbedt murbe.

§ 10.

Die Gesetze, betreffend die Schonung des Wildes, vom 14. Februar 1876 (L.B. Bl. Nr. 8) und 8. Februar 1879 (L.B. Nr. 7) treten außer Kraft.

§ 11.

Mit dem Bollzuge bieses Gesetzes find ber Aderbau-Minister und ber Minister bes Innern beauftragt.

Göböllö, am 18. November 1882.

Franz Joseph m. p.

Zaaffe m. p.

Faltenhahn m. p.

End ift ben Jägern unterjagt, bul Anstibnig ben Jagt folde fermbe atrundftiche felbst zu betreten ober die Hunde forant singulaffen, auf benen Saaten ober Fruchts fieben, die ihrer Beschaffenheit nach hiedurch einen wirklichen Sakden erleiden könnten.

Der Belliestlich Abrien die Röger einen abgeinereten Erundbesta unt mit nortausiger Ertandniß des Pestigere zur Jaydenstihung betreiten medel als abgesperrten Erundbesig jener anzusehrer ist, wolcher von allen Seiner von Mansen, Einnen, Ginern oder äbglichen örerstellungen, wolche den Beschief des Wildes mit den anrähenden Ervandflächen bintanhalten, unschlossen ist.

Die Uebertretungen blefer Brivole find Fribfrevel und als solche mach bem Gesess vom

The Result for the president of the state of

geöchdet, welche im Folle, als dem Löttsfrande burch die Wiederhalung eber burch das Erlegen einer geöhrern Menge von III.d ein erhebliger Nachwell jugest ble zu 50 Galben erhöht werden kann.

Die Anfrechtlassen der im S 5 den Algenthimern von Benden anfretegten Schorge

Im Falle der Uneindringslichkeit der Ereichteile ist diese Freihrisestrumger für je fünf Gulden mit einem Tage, neunald after unter fecha Steindem Arreit zu verwandeln

ick i e der dan E e det Kajalak dispe det I de Eed appaalendell and ick

The second state of the second

Die Unterfechung und Bestroping der im 5 % augrandeuen Uebergebingen sind ben

Die Gelbstrafen sowie der Ertos inte die genoff & 8 seltgebotenen Gescultziede sollen dem Angeniande jung Georgiede zu, in verlörer die Rebertschüng enbecht wurde.

Die Gelege, detressend die Schanting des Wildes, nom 14. Jehruar 1876 (P. G. 181. 9tr. 8) "und 8. Februar 1879 (P. G. Bl. 9tr. 7) treien aufter Kraft.

Mit dem Bellziege diefes Gefese's finds der Alfrebeni-Windfesenadesber Minster des

(3555110, cm 18; 300cmber 1882;

Francisco in p.

The second secon

g. m. sylnikaliniff